

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), MODULAT LEASING AG – privat

- Der Leasingvertrag kommt erst mit Annahme des umseitigen Vertragsangebotes durch ML zustande, auch wenn der Partner-Händler das/die Leasingobjekt(e) zu einem früheren Zeitpunkt übergeben haben sollte.
- Der Leasingnehmer trägt die Gebühren sowie sämtliche Kosten für den Betrieb der/des Leasingobjekte(s); er sorgt selbst für die erforderlichen Anschlüsse.
- Sämtliche Zahlungen dürfen mit befreiender Wirkung nur direkt an ML oder an deren Beauftragten geleistet werden.
- In der Leasinggebühr ist die bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich zeitgleich mit dem Inkrafttreten die monatliche Leasinggebühr entsprechend.
- Sofern der Leasingnehmer die Kaufoption ausüben will, hat er dies schriftlich gegenüber ML bis zum Ablauf des 3. Vertragsmonats zu erklären. ML hat das Recht, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausübung der Kaufoption bei ML eingeht. Im Falle des Rücktritts wird der Leasingvertrag unverändert fortgesetzt.
- Möchte der Leasingnehmer von der Austauschmöglichkeit Gebrauch machen, hat er mit seinem Partnerhändler eine Anfrage bei ML unter Beifügung einer Aufstellung der zu tauschenden Leasingobjekte zu stellen. Entscheidet ML, dass ein Austausch möglich ist, wird ML dem Leasingnehmer die Modalitäten für den Abschluss eines neuen Leasingvertrages nennen. Nur bei wirksamem Zustandekommen des neuen Leasingvertrages wird der bisherige Leasingvertrag einverständlich beendet.
- Das/Die Leasingobjekt(e) ist/sind Eigentum von ML bzw. des refinanzierenden Kreditinstitutes. Der Leasingnehmer darf das/die Leasingobjekt(e) nicht aus seinem unmittelbaren Besitz entlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen.
Wird/Werden das/die Leasingobjekt(e) gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Leasingnehmer ML hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die ML durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen.
Der Leasingnehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des/der Leasingobjekte(s) regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen. Die dem Leasingnehmer eingeräumte Software-Lizenz ist persönlich, nicht übertragbar und nur für die Eigennutzung bestimmt.
Der Leasingnehmer stellt ML von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das/die Leasingobjekt(e) frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter in Bezug auf die Verletzung vorgenannter Verpflichtungen. Kommt der Leasingnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist ML berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Leasingnehmers zu erfüllen.
- Ist Software Bestandteil des vom Partnerhändler gelieferten Vertragsgegenstandes, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.
ML räumt hiermit dem Leasingnehmer das zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare oder überlassbare Recht ein, die Software während der Vertragsdauer gegen Zahlung der Raten zu nutzen, soweit diese Rechte ML nach dem Lizenzvertrag mit dem Softwarelieferanten (nachfolgend „Lizenzbedingungen“) eingeräumt wurden. Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass ML ihrerseits zur Nutzung und Weiterüberlassung der Software nur aufgrund der Lizenzbedingungen berechtigt ist. Die Benutzungsbefugnis des Leasingnehmers ist deshalb durch den Umfang der Nutzungsbefugnis von ML nach den Lizenzbedingungen begrenzt; der Leasingnehmer ist zur Vornahme von Handlungen, die ML nach den Lizenzbedingungen nicht vorsehen dürfte, ebenfalls nicht berechtigt.
Dem Leasingnehmer ist der Inhalt der Lizenzbedingungen bekannt. Er verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber ML als auch gegenüber dem Softwarelieferanten, die Lizenzbedingungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Vervielfältigung, die Mehrfachnutzung und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Software.
In Abweichung von Ziff. 17 ist ML auch ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen der Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Software unbefugt vervielfältigt oder verbreitet.
Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe aller dem Leasingnehmer überlassenen Originaldatenträger nebst allen Dokumentationsunterlagen/Handbücher zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandener Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Leasingnehmer installiert wurde; der Leasingnehmer hat auf Verlangen ML schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- Der Leasingnehmer erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch das refinanzierende Kreditinstitut. Er ist darüber hinaus ebenfalls mit einer Vertragsübernahme durch einen von dem refinanzierenden Kreditinstitut benannten Dritten einverstanden, wobei im letztgenannten Fall auf Wunsch des Leasingnehmers das refinanzierende Kreditinstitut Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des benannten Dritten aus dem Leasingvertrag gegenüber dem Leasingnehmer übernehmen wird.
Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber dem refinanzierenden Kreditinstitut für den Fall, dass ML seinen vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt, bzw. derartiges droht, unverzüglich das refinanzierende Kreditinstitut hiervon zu unterrichten und sodann diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Vertragsübernahme im vorstehenden Sinne durchzuführen.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, ML einen Ortswechsel oder eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- ML verpflichtet sich, auftretende Fehler an dem/den Leasingobjekt(en), die durch den Rundum-Schutz gedeckt sind, durch einen Partnerhändler zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos beseitigen zu lassen.
Sollte der Leasingnehmer das/die Objekt(e) nicht innerhalb einer Woche repariert zurück erhalten, hat er ML unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls hat der Leasingnehmer keinen Anspruch auf Minderung. Ist der Zeitwert der/des Objekt(s) niedriger als die voraussichtlichen Reparaturkosten, ist ML berechtigt, den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt ML keine Reparaturkosten. Der Leasingnehmer hat das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich an ML zurückzugeben.
ML übernimmt nicht die Kosten für die Instandsetzung der/des Leasingobjekte(s), die aufgrund fehlerhafter Software, falscher Handhabung von Software oder nicht sachgemäßer Installation von Software entstanden sind. Der Leasingnehmer hat in diesem Fall das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen.
In den Fällen von Sach- oder Rechtsmängel an dem/den Leasingobjekt(en), bei denen der Rundum-Schutz nicht greift, stehen dem Leasingnehmer Rechte und Ansprüche gegenüber ML nicht zu. ML tritt zum Ausgleich dafür dem Leasingnehmer bereits jetzt alle kauf- und werkvertraglichen Ansprüche und Rechte bei Mängeln ab, die sie gegen den Partnerhändler und sonstige Dritte erworben hat. Die Abtretung beinhaltet insbesondere auch Ansprüche aus Herstellergarantie und Schadenersatz, nicht aber die Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums, die ML zustehenden Ansprüche aus Rückgewähr, insbesondere auch der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von ML geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines ML entstandenen Schadens. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an.
Macht der Leasingnehmer bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängeln Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegenüber dem Partnerhändler geltend, ist er - auch im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung - zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasinggebühren verpflichtet. Bei Nachlieferung - in diesem Falle hat der Leasingnehmer dem Partnerhändler ggfs. gezogene Nutzungen herauszugeben - wird der Leasingvertrag unverändert fortgesetzt. Eine Erstattung der Nutzungsentschädigung durch ML erfolgt, soweit bei ordentlicher Beendigung des Leasingvertrages eine Rückgabe des/der Leasingobjekte(s) erfolgt und diese aus dem erzielten Verwertungserlös ausgeglichen werden kann.
Nach vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestelltem Rücktritt sind der Leasingnehmer und ML berechtigt, die Rückabwicklung des Leasingvertrages zu verlangen. Im Falle der vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Minderung sind der Leasingnehmer und ML berechtigt, die Anpassung des Leasingvertrages zu verlangen. Bis zur Erhebung der Klage gegen den Partnerhändler auf Rückabwicklung des Liefervertrages oder Minderung ist der Leasingnehmer verpflichtet, die vereinbarten Leasingzahlungen zu erbringen.
Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die an ihn abgetretenen Ansprüche fristgerecht, erforderlichenfalls gerichtlich, auf seine Kosten geltend zu machen. Er wird im Fall der Minderung oder des Rücktritts die (Teil-)Rückzahlung des Kaufpreises (zuzüglich gesetzlichem Zins, abzüglich etwaiger Nutzungsentschädigung) unmittelbar an ML geltend machen, im Rücktrittsfall Zug um Zug gegen Rückgabe des/der Leasingobjekte(s). Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden von ML ausschließlich an ML zu leisten sind. Der Leasingnehmer wird ML fortlaufend über den Sachschaden unterrichten und ihm eine Ausfertigung des ergangenen Urteils überlassen.
Der Vorschriften des Produkthaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- ML haftet nicht für von dem/den Leasingobjekt(en) unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- Mit Übernahme der/des Leasingobjekte(s) geht die Sachgefahr auf den Leasingnehmer über. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind ML unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sie entbinden den Leasingnehmer nicht davon, die vereinbarte Leasinggebühr pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
Soweit ein durch den Rundum-Schutz gedeckter Schaden vorliegt, erfolgt die Abwicklung gemäß beiliegenden Rundum-Schutz-Bedingungen.
Sollte kein durch den Rundum-Schutz gedeckter Schaden vorliegen, sind ML und der Leasingnehmer berechtigt, im Fall des Unterganges oder Abhandenkommens des/der Leasingobjekte(s) den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen der/des Leasingobjekte(s) sind ML und der Leasingnehmer auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des Leasingnehmers entsprechend Ziffer 17 Abs. (3) zur Folge. Im Fall der Beschädigung der/des Leasingobjekte(s) wird der Leasingnehmer verpflichtet, den Schaden unverzüglich und sachgemäß beheben zu lassen, wenn er nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen den Leasingvertrag kündigt.
Machen weder ML noch der Leasingnehmer von dem Kündigungsrecht gemäß Abs. (2) Gebrauch, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Leasinggebühr weiter zu zahlen. Er wird dann das/die Leasingobjekt(e) auf eigene Kosten sachgerecht instand setzen lassen.
- Der Rundum-Schutz endet mit dem Ende des Leasingvertrages, spätestens 60 Monate nach Übergabe des/der Leasingobjekte(s).
- Der Leasingnehmer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung neben den gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nach Fälligkeit der Forderung auf eine Mahnung von ML hin nicht leistet.
Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen. Der Leasingnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von ML auf Dritte übertragen.
- Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des Leasingnehmers. Insoweit steht den Erben des Leasingnehmers das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß nachstehendem Abs. (3) zur Folge.
ML kann den Vertrag fristlos kündigen, insbesondere wenn
- der Leasingnehmer mit zwei Leasinggebühren in Verzug gerät und ML dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass ML bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlange;
- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasinggebühren eintritt;
- sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u. ä.), dass der LN den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
- die Sachgefahr sich verwirklicht.
Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Leasingnehmer zur Zahlung der vereinbarten Leasinggebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das/die Leasingobjekt(e) an ML oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasinggebühren und der evtl. vereinbarte Restwert, abgezinst mit dem Refinanzierungszins von ML zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens von ML, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des/der Leasingobjekte(s) (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des/der Leasingobjekte(s), der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Beendigung des Leasingvertrages durch Kündigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das/die Leasingobjekt(e) in einwandfreiem Zustand unverzüglich an ML zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes der/des Leasingobjekte(s) gehen zu Lasten des Leasingnehmers.
Stellt ML Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann ML die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, steht ML das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel der/des Leasingobjekte(s) durch Dritte beseitigen zu lassen. Verzögert der Leasingnehmer die Herausgabe der/des Leasingobjekte(s), kann ML für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
Sofern ein Sonderkündigungsrecht besteht, hat der Leasingnehmer die Ausübung dessen gegenüber ML schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des 30. 36. 42. bzw. 54. Vertragsmonats zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Leasingnehmer die Abschlusszahlung an ML geleistet hat und das/die Leasingobjekt(e) zurückgegeben hat. Für die Rückgabe gilt Ziff. 18 AGB entsprechend. Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Grundleasingdauer kalkuliert. Bei vorzeitiger Kündigung wird die vom Leasingnehmer geschuldete Vollamortisation erst durch eine Abschlusszahlung erreicht.
Als Abschlusszahlung schuldet der Leasingnehmer die Summe der bis zum Ende der Grundleasingdauer noch ausstehenden Leasingraten, jedoch vermindert um die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Kosten wie folgt:

Abschlusszahlung bei Kündigung zur	30. Vertragsmonat	36. Vertragsmonat	42. Vertragsmonat	54. Vertragsmonat
36 Monatsvertrag	5,95 Leasingraten	-	-	-
42 Monatsvertrag	11,75 Leasingraten	5,95 Leasingraten	-	-
48 Monatsvertrag	17,5 Leasingraten	11,75 Leasingraten	5,95 Leasingraten	-
60 Monatsvertrag	-	-	-	5,95 Leasingraten

- Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
Des Weiteren erklärt er sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten auch zur Information über neue Produkte und Services genutzt werden. Er kann der Nutzung der Daten für diese Zwecke jederzeit bei ML widersprechen.
- Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherschlichtungsgesetz (VSBG)
Die MODULAT LEASING AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.
- Die Hauptgeschäftstätigkeit der MODULAT LEASING AG liegt regelmäßig in dem Abschluss von Leasingverträgen.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.
- Wesentliche Merkmale unserer Finanzdienstleistung ist die Finanzierung eines Leasingobjektes über eine bestimmte Vertragsgrundlaufzeit, während der wir als Eigentümer Ihnen das Leasingobjekt zur Nutzung überlassen.
- Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.
- Sie können nach § 14 Unterlassungsklagengesetz vor Anrufung der deutschen Gerichte von dem außergerichtlichen StreitSchlichtungsverfahren der Deutschen Bundesbank Gebrauch machen. Ihre Beschwerde ist schriftlich und unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und ggf. unter Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen zu erheben bei Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle – Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69 2388-1907/1906/1908, Fax.: +49 69 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Fax eingereicht werden; evtl. erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Sie dürfen vor Anrufung der Beschwerdestelle weder ein Gericht noch eine StreitSchlichtungsstelle und auch keine Gütestelle angerufen haben und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen haben. Darüber hinaus darf der Anspruch bei Erhebung Ihrer Beschwerde nicht verjährt sein.
- Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.